

Der Bürgermeister

Fachbereich Bürgerdienste

AZ: 3-330-01

**Gebührenkalkulation zur Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der
Seedorfer Straße 33**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde am 22.06.2015 erlassen. Die Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt zwar vom 15.12.2020 ist jedoch durch den Abriss der bisherigen Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 25 – 33) und dem Neubau der Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 33) nicht mehr anwendbar. Zum einen wurden Begrifflichkeiten und Anschriften in der Satzung angepasst und zum anderen mussten die Benutzungsgebühren neu berechnet werden. Aus diesem Grund wurde die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg überarbeitet.

Die zu erhebenden Benutzungsgebühren haben ihre Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Gem. § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird.

Dieser Tatbestand ist bei den städtischen Obdachlosenunterkünften erfüllt. Der Vorteil der Personen ist hier die Unterbringung in der Unterkunft. Der Vorteil wird nicht anderweitig ausgeglichen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist somit zulässig.

Die Benutzungsgebühren sind gem. § 6 Abs. 2 KAG so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die Unterkünfte in der Seedorfer Straße 33 sind Eigentum der Stadt Ratzeburg.

Auf Grundlage der Eigentumsverhältnisse entstehen der Stadt jährlich die nachfolgenden Kosten, die bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen sind.

Kalkulation:**1. Kosten der Unterkünfte (ohne Stromkostenanteil für die Wohnungen)**

Summe der Baukosten, Stand 01.2023	1.367.000,00 €	
./. Guthaben aus Stiftung	25.383,94 €	
= Baukosten		1.341.616,06 €
: 80 (Abschreibungsjahre) =	16.770,20 €	
: 12 Monate = Baukosten pro Monat	1.397,52 €	
: Gesamtwohnfläche 355,31 m² = Bau./m²/p.M.		3,93 €

+ Kosten der Verwaltung und Unterhaltung p. a	20.044,40 €	
: 12 Monate	1.670,37 €	
: Gesamtwohnfläche 355,31 m² =		4,70 €

= Bauk. u. Kosten der Verw. u. Unterh./m²/p. M.		8,63 €
---	--	---------------

2. Stromkosten

Die Stromkosten werden individuell angepasst. Die Stromkosten können vielen Schwankungen im Laufe eines Jahres unterliegen, da mit jedem Auszug bzw. Einzug möglicherweise ein anderer Stromkostenanteil zu entrichten ist. Die Unterkunft ist nicht dafür ausgerichtet längerfristige Wohnverhältnisse zu schaffen. Die Unterkunft ist als kurzzeitige Lösung zu verstehen, in der Personen nur wenige Tage untergebracht werden sollen.

Für die Benutzung der Unterkünfte in der Seedorfer Straße 33 ist eine monatliche Benutzungsgebühr je Wohnung gemäß der zuvor genannten Tabelle zzgl. der individuellen Stromkosten je Wohnung zu erheben, um Kostendeckung zu erreichen. Die individuellen Stromkosten werden hier durch die Stadtwerke Ratzeburg vorgegeben.

Der Gebührenkalkulation ist zuzustimmen, damit die kalkulierte Gebühr in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg aufgenommen werden kann. Gegebenenfalls ist die Kalkulation aufgrund von Änderungen der Stromkosten jährlich anzupassen

gez.

Sebastian Langer